

Finanzordnung

des Schwimmverein Spremberg 1921 e.V.

vom 24.11.2021, zuletzt geändert im § 3 Abs. (2) und (3) und § 14 am 24.06.2024

§ 1 Inkraftsetzung, Änderung und Geltungsbereich

Die Finanzordnung tritt mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Finanzordnung regelt:

- die Verwaltung der finanziellen Mittel,
- die Verfügungsbefugnisse über finanzielle Mittel,
- die Prüfung der finanziellen Mittel
- die Beiträge für die Mitglieder des Vereins
- die Aufwandsentschädigungen für Trainer, Übungsleiter und Wettkampfrichter sowie die Erstattung von Reisekosten.

§ 2 Vereinsmittel

Der Verein finanziert seine Aufwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten entsprechend § 2 Pkt. 2 c der Satzung keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Schwimmverein erhebt für die Aufnahme eine Aufnahmegebühr von 20,00 EUR. Hierfür erhält das Mitglied ein sog. Starterpaket (T-Shirt und Badekappe). Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Jahresbeitrag gemäß § 3 (5) dieser Finanzordnung fällig.

Die Aufnahmegebühr entfällt, wenn der Sportler oder die Sportlerin bereits Mitglied in der Abteilung Schwimmschule waren und der Jahresbeitrag gemäß § 3 (6) für diese entrichtet wurde.

(2) Im Übrigen erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Grundbeiträge wie folgt:

- Schwimmer im Trainingsbetrieb
 - 168,00 EUR für das 1. Fam.-Mitglied
 - 126,00 EUR für das 2. und 3. Fam.-Mitglied
 - 105,00 EUR für das 4. Fam.-Mitglied und jedes weitere Fam.-Mitglied
- Vorstand, Trainer, Schwimmer ohne Trainer
 - 48,00 EUR
- WK-Richter, Helfer ohne Trainingsbetrieb und Ehrenmitglieder
 - 0,00 EUR (beitragsfrei)

- Passive Mitglieder
 - 24,00 EUR
- (3) Es werden keine Zusatzbeiträge von den Mitgliedern erhoben.
 - (4) Der Beitrag ist bis spätestens zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres auf das Konto des Schwimmvereins zu überweisen.
In Ausnahmefällen kann die Zahlung monatlich bis spätestens zum 03. des laufenden Kalendermonats bezahlt werden. Über derartige Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - (5) Bei erstmaliger Mitgliedschaft im laufenden Jahr wird der Beitrag ab dem ersten des Monats der Mitgliedschaft berechnet. Es erfolgt eine Zwöftelung des Jahresbeitrags. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Eintrittsdatum auf das Konto des Schwimmvereins zu überweisen.
 - (6) Für die Schwimmschule wird ein Jahresbeitrag von 200,00 EUR erhoben. Nach Ablauf des Jahres ist bei der Fortführung der Mitgliedschaft im Schwimmverein der Beitrag entsprechend § 3 Abs. 1 + Abs. 5 der Finanzordnung zu entrichten.
Dieser Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Schwimmschule auf das Konto des Schwimmvereins zu überweisen.
 - (7) Für Mahnungen wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro je Mahnung erhoben.

§ 4 Mittelverwaltung

Zum Zweck und Proportionen planmäßig zu verausgabender Mittel erarbeitet der Kassenwart für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 31.03. einen Finanzplan, der vom Vorstand zu bestätigen ist.

§ 5 Buchführung

- (1) Konten, Bücher, auch als digitale Datei, und Belege sind vom Kassenwart anzulegen bzw. zu verwalten. Jede finanzielle Bewegung (Kasse und Bank), d.h. jede Einnahme und jede Ausgabe, ist in einem Kassenbuch (Kasse und Bank) festzuhalten. Alle Geschäftsvorfälle werden in zeitlicher und sachlicher Ordnung durch den Kassenwart erfasst. Der Nachweis durch entsprechende Belege ist lückenlos parallel zu führen, wobei aus den Belegen
 - die Höhe der Zahlung
 - der Verwendungszweck
 - ggf. die enthaltene Umsatzsteuer absolut oder in %
 - der Zahlungsempfänger
 hervorgehen muss. Die Belege und Rechnungen sind vom Kassenwart auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen, zu datieren und abzuzeichnen, bevor sie beglichen werden können.
- (2) Bareinnahmen sind grundsätzlich nach Eingang bzw. Erhalt zunächst zu buchen, bevor sie für einen neuen Vereinszweck verwendet und ausgebucht werden können.
- (3) Die ordnungsgemäße Buchführung und sachgerechte Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins wird quartalsweise durch die Kassenprüfer kontrolliert und in der Vorstandssitzung dargelegt.

§ 6 Barkasse

Die Barkasse ist mit max. 100,00 Euro vorzuhalten.
Darüber hinaus verfügbare Mittel sind auf dem Vereinskonto zu deponieren.

§ 7 Verfügungsbefugnis

- (1) Auszahlungsbefugnisse über die Barkasse bei Einzelrechnungen bis 100,00 Euro hat der Kassenwart. Die Bereitstellung finanzieller Mittel über 100,00 Euro bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Das Konto des Vereins wird online geführt. Überweisungen vom Konto erfolgen durch den Kassenwart.
- (3) Bei Barabhebungen vom Konto des Vereins ergibt sich die Verfügungsbefugnis aus der Vereinssatzung, hier § 11 Pkt. 2: zwei Mitglieder des Vorstandes zeichnen gemeinsam.
- (4) Über die Verwendung beschaffter oder von Dritten gespendeter Sachmittel, z.B. Handtücher, Sporttextilien u.dgl., entscheidet der Vorstand. Solche Sachmittel sind beim Eingang im Verein in einem Sachmittelbuch zu buchen und nur gegen Quittung des Empfängers auszugeben. Das Sachmittelbuch führt der 1. Vorsitzende.

§ 8 Übungsleiterentschädigung

- (1) Die Übungsleiter und Trainer des Schwimmvereins erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € / Stunde.
Jungübungsleiter des Schwimmvereins (Jugendliche ohne Übungsleiterlizenz) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 2,50 € / Stunde.
- (2) Die Übungsleiter und Trainer der Schwimmschule des Schwimmvereins erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € / Stunde.
- (3) Alle geleisteten Trainingsstunden sind zu protokollieren und durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Vertretung gegenzuzeichnen. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für den Vorstand wird eine Aufwandsentschädigung für ihre Vorstandstätigkeit gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt pauschal 20,00 EUR/Monat.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt für spezielle Aufträge weitergehende Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins über Mehrheitsbeschluss zu gewähren.

§ 10 Aufwandsentschädigung bei Wettkämpfen

- (1) Bei vereinseigenen Wettkämpfen (Schwimmsport) erfolgt eine einheitliche Aufwandsentschädigung unabhängig von der Ausschreibung aller dem Verein angehörenden Wettkampfrichter und Helfer in Höhe von 10,00 € / Wettkampf.

- (2) Die Aufwandsentschädigung ist aus den eingenommenen Startgeldern und den Fördermitteln für den Wettkampf zu begleichen. Übersteigen die Ausgaben (Hallenmiete, Schiedsrichterkosten usw.) eines Wettkampfes die Einnahmen durch Startgelder und Fördermitteln, ist die Aufwandsentschädigung entsprechend zu kürzen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung des Schiedsrichters erfolgt entsprechend den Richtlinien des LSV.

§ 11 Reisekosten

Das Mitglied hat für die Erstattung das Formular Reisekostenantrag zu benutzen.

1. Verpflegungsmehraufwendungen

Es erfolgt keine Bezahlung, jedes Mitglied verpflegt sich bei Wettkämpfen, Trainingslagern etc. selbst.

2. Übernachtungskosten / Fahrtkosten

a) Trainer und durch den Verein entsendete Wettkampfrichter oder Vorstandsmitglieder können alle Wettkämpfe, zu denen der SVS Meldungen abgibt, Fahrt- und/oder Übernachtungskosten gegenüber dem Verein abrechnen.

b) Im Übrigen werden Fahrt- und/oder Übernachtungskosten nur für folgende DSV und LSV Anlässe erstattet:

- Lehrgänge
- Aus- und Fortbildung
- Trainingslager des LSV und SVS
- Landesmeisterschaften
- 10-Länder-Vergleich
- Norddeutsche Meisterschaften
- Deutsche Meisterschaften
- Europa und Weltmeisterschaften
- Sitzungen des LSV Brandenburg

Zur Abgeltung der Fahrtaufwendungen nach Punkte 2a) und 2b) werden in folgender Höhe Ersatzleistungen gezahlt:

- Bahn
 - die die Höhe der tatsächlichen Kosten - Fahrkarte
- Kraftwagen
 - 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer
 - Mitnahmeentschädigung 0,03 EUR/Sportler je gefahrenen Kilometer

Für Wettkämpfe erfolgt nur dann eine Erstattung, wenn die Fahrtkosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel entstehen und eine Gruppenreise, organisiert durch den Verein bzw. Übungsleiter, erfolgt.

§ 12 Wettkämpfe

- (1) Start-/ Meldegelder des DSV werden durch den Verein getragen.
- (2) Die Gebühr für das nicht Erreichen der Normzeit trägt der Verein.
- (3) Gebühren, Start-/ Meldegelder für das unentschuldigte Fehlen bei Wettkämpfen ohne triftigen Grund müssen vom Mitglied bezahlt werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die jährliche Kassenprüfung erfolgt gemäß §14 der Vereinssatzung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderungen des § 3 treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Bestätigt durch die Jahreshauptversammlung und Wahlversammlung am 24.11.2021 bzw. die Änderungen im § 3 Abs. (2) und (3) und § 14 durch die Jahreshauptversammlung am 24.06.2024.